

Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Bei den Anerkennungsvoraussetzungen wird unterschieden zwischen Prüfern mit Wirtschaftsprüferdiplom (A2-A5) einerseits und Prüfern ohne Wirtschaftsprüferdiplom (A6-A9) andererseits. Die zeitlichen Angaben zur Berufspraxis verstehen sich als Mindestwerte. Die Anträge auf Anerkennung als leitende Prüfer werden im Einzelfall beurteilt. **A1**

Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer mit Wirtschaftsprüferdiplom

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen a. - c. kumulativ erfüllt sind. **A2**

a. Eidgenössisches Diplom als Wirtschaftsprüfer¹ oder gleichwertiges ausländisches Diplom **A3**

b. Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft **A4**
Als solche gilt:

- Berufslehre mit anschliessender Berufstätigkeit bei einer Bank, einem Effektenhändler, einer Fondsleitung oder einem Vertreter von Anlagefonds oder
- Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einer Bank, einem Effektenhändler oder einer Fondsleitung oder
- Berufserfahrung von mindestens 2'500 Stunden in der internen oder externen Prüfung von Banken, Effektenhändlern, Fondsleitung, Anlagefonds oder Finanzgesellschaften. Die in der Prüfung von Finanzgesellschaften aufgewendeten Stunden werden zu 50% angerechnet.

c. Berufserfahrung in der Banken-, Effektenhändler- oder Anlagefondsprüfung (Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG, Art. 8 BEHV-EBK oder Art. 52 Abs. 1 AFG): **A5**

- Leitende Prüfer bei Banken: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Bankenprüfung
- Leitende Prüfer bei Effektenhändlern: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Banken- oder Effektenhändlerprüfung
- Leitende Prüfer bei Anlagefonds: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Banken-, Effektenhändler- oder Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung, wovon mindestens 1'000 Stunden in der Prüfung von Fondsleitungen und Anlagefonds.

Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer ohne Wirtschaftsprüferdiplom

Personen, die nicht über ein eidgenössisches Wirtschaftsprüferdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom verfügen, müssen sich über eine gründliche Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht, eine gründliche Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft sowie in der Banken-, Effektenhändler- oder Anlagefondsprüfung ausweisen. **A6**

¹ Früher: eidgenössisch diplomierter Bücherexperte.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen a. und b. kumulativ erfüllt sind. **A7**

a. Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht **A8**

- Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder Recht oder
- Betriebsökonom FH nach dem neuen Bundesgesetz über die Fachhochschulen bzw. Betriebsökonom HWV oder
- Fachausweis Treuhänder oder
- eidgenössisches Diplom in den Bereichen Bank, Buchhaltung/Controlling, Organisation oder Informatik oder
- Certified Financial Analyst oder
- AZEK-Diplom.

b. Berufserfahrung **A9**

von insgesamt 12 Jahren in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Banken, Finanz, Buchhaltung, Organisation oder Informatik. Die unter Rz A8 aufgeführten Ausbildungen, die nicht berufsbegleitend sind, insbesondere der Universitätsabschluss und der Abschluss als Betriebsökonom FH bzw. HWV, zählen als 3 Jahre Berufserfahrung.

- davon 4 Jahre Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Anlagefondsgeschäft
- Für leitende Prüfer bei Banken:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Bankenprüfung (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Effektenhändlern:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Banken- oder Effektenhändlerprüfung (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Anlagefonds:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Anlagefonds-, Fondsleitungs-, Banken- oder Effektenhändlerprüfung (inklusive interne Revision), wovon 2 Jahre in der Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers.

Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung eines leitenden Prüfers bei Banken und/oder Effekthändlern und/oder Fondsleitungen und Anlagefonds ist von der Prüfgesellschaft schriftlich einzureichen. Beizulegen sind alle Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Als solche gelten: **A10**

- datierter und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf
- aktuelles Leumundszeugnis (sofern am Wohnort üblich)
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister
- evtl. Kopie der Niederlassungsbewilligung
- Kopien der relevanten Diplome nach Rz A3 und A8
- evtl. Kopien von Arbeitszeugnissen
- Nachweis der Berufserfahrung in der Banken-, Effekthändler- oder Fondsleitungs- und Anlagefondsprüfung in Stunden, mindestens aufgegliedert nach Anzahl Stunden auf den Gebieten Banken, Effektenhandel, Fondsleitungen, Anlagefonds und Finanzgesellschaften.